

Inhalt:

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2006
2. Aufgebote von Sparkassenbüchern
3. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 4. April 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	67.953.396,00 €
in der Ausgabe auf	80.128.025,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.366.497,00 €
in der Ausgabe auf	9.366.497,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 471.442,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.568.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Ausgleichsrücklage bzw. eine allgemeine Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist erst nach Umstellung auf das NKF erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2009 wieder hergestellt. Die Abdeckung der dann noch verbleibenden Altfehlbeträge ist bis 2012 sicherzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,00 € der Kämmerer.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 25.000,00 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt- bzw. Auftragskonto werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

§ 9

Für die in Anwendung der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) mit einem k.u.-Vermerk versehenen Beamtenstellen gilt, dass jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle gem. § 5 StOV umzuwandeln ist. Die übrigen k.u.- (künftig umwandeln) und k.w.- (künftig wegfallend) Vermerke im Stellenplan werden wirksam, wenn eine bewertungsgerechte Ausweisung nach der StOV zulässig ist, im übrigen, wenn die Stelleninhaber ausscheiden oder der Grund für die Einrichtung dieser Stellen wegfällt.

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 25. August 2006

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Sparkasse Duisburg
Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr.3200064172 (alt 100064179), Nr. 3200017253, 3200222911 (alt 100222918), Nr. 3231074117 (alt 131074114), Nr. 3267029571 (alt 167029578), Nr. 3267049900 (alt 167049907) und Nr. 4273000986 (alt 173000985) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. August 2006

Sparkasse Duisburg
Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3217047681 (alt 117047688), Nr. 3217093594 (alt 117093591) und Nr. 3217064710 (alt 117064717) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. August 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3204068229 (alt 104068226), Nr. 3204184000 (alt 104184007) und Nr. 3204043941 (alt 104043948) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. August 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3256017538 (alt 156017535) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. August 2006

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

<p>Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort Druck: Hauseigene Druckerei Erscheinungsweise: Nach Bedarf Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)</p>
--